



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-9021-046203

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Verpflichtung von Mobilfunkanbietern gefordert, einen Onlinebereich zur Offenlegung sämtlicher Internetdaten und Standortdaten einzuführen. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Daten im Onlinebereich von Mobilfunkanbietern anders behandelt würden als die Festnetzdaten. Gemäß Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bestehe ein Anspruch auf Auskunft darüber, welche Daten bei einer Firma, Behörde etc. gespeichert seien. Die Standortdaten und Internetdaten eines Mobilfunkanbieters seien dem Petenten bisher bei keinem Anbieter mitgeteilt worden. Dies verstöße gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 21 Mitzeichnungen und sieben Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Offenlegung von Internetdaten und Standortdaten in Online-Bereichen der Telekommunikationsanbieter (Mobilfunk oder Festnetz) nur aufgrund einer Einwilligung des Endnutzers erfolgen kann. Ohne



Einwilligung bedarf es dazu einer Rechtsgrundlage, die die Verarbeitung von Verkehrsdaten zum Zweck der Offenlegung im Online-Bereich erlaubt. Das wäre jedoch europarechtlich nicht zulässig.

Dem Petenten geht es erkennbar um die Transparenz im Umgang mit solchen Daten, die von Mobilfunkanbietern erhoben und gespeichert werden. Der Ausschuss stellt fest, dass die Rechte auf Auskunft nach der DSGVO diesem Anliegen bereits hinreichend Rechnung tragen. Im Einzelnen macht der Ausschuss auf Folgendes aufmerksam:

1. Telekommunikationsgesetz (TKG) und Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)

Das TKG wurde am 1. Dezember 2021 durch eine Neuregelung des TKG und das TTDSG ersetzt (BGBl. I S. 1858, 1982).

Internetdaten, wie z. B. die IP-Adresse, die ein Nutzer anwählt, und Standortdaten, die bei Mobilfunkanbietern im Zusammenhang mit der Nutzung des Mobilfunkdienstes anfallen, sind Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nr. § 3 Nr. 70 TKG.

§ 9 TTDSG erlaubt die Verarbeitung von Verkehrsdaten zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung. Eine Verarbeitung dieser Daten zum Zweck der Offenlegung in Online-Bereichen der Mobilfunkanbieter sehen die gesetzlichen Bestimmungen nicht vor, so dass eine solche Verarbeitung ohne Einwilligung des Endnutzers unzulässig ist. Werden Verkehrsdaten für die gesetzlich genannten Zwecke nicht mehr benötigt, sind sie unverzüglich zu löschen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 TTDSG).

2. EU-Vorgaben

Um dem Anliegen des Petenten gerecht zu werden, müsste § 9 TTDSG dahingehend ergänzt werden, dass die Verarbeitung von Verkehrsdaten zum Zweck der Offenlegung in Online-Bereichen der Telekommunikationsanbieter erlaubt wird. Eine solche Regelung würde gegen die Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie) verstößen. Nach Artikel 6 ePrivacy-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten die Verarbeitung von Verkehrsdaten ohne Einwilligung des Endnutzers nur vorsehen, wenn und solange dies für die Übertragung einer Nachricht oder zum Zwecke der Gebührenabrechnung und der Bezahlung von



Zusammenschaltungen erforderlich ist. Die Richtlinie enthält keine Öffnungsklausel, die den Mitgliedstaaten erlaubt, eine Verarbeitung von Verkehrsdaten zum Zweck der Offenlegung in Online-Bereichen der Telekommunikationsanbieter ohne Einwilligung der Endnutzer zuzulassen.

Der Ausschuss merkt an, dass die ePrivacy-Verordnung die geltende ePrivacy-Richtlinie ersetzen soll. Die von der Kommission im Januar 2017 vorgeschlagene ePrivacy-Verordnung wird derzeit zwischen dem Europäischen Parlament (Verhandlungsmandat vom Oktober 2017) und dem Rat (Verhandlungsmandat vom Februar 2021) verhandelt. Die ePrivacy-Verordnung wird die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung von Verkehrsdaten (nach der Verordnung Kommunikationsdaten, die Kommunikationsmetadaten und Kommunikationsinhalte umfassen) unmittelbar regeln. Deutschland befürwortet, dass die Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung von Kommunikationsdaten ohne Einwilligung des betroffenen Endnutzers im Rahmen der ePrivacy-VO eng gehalten werden.

Abschließend weist der Ausschuss darauf hin, dass Artikel 15 DSGVO das Recht der betroffenen Person auf unentgeltliche Auskunft vom Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten regelt, wobei durch die Erteilung der Auskunft die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht gefährdet werden dürfen. Nach Einschätzung der Bundesregierung sowie des Petitionsausschusses besteht im Hinblick darauf und damit zur Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Petenten kein Anlass zur Schaffung einer Rechtsgrundlage, die die Verarbeitung von Verkehrs- bzw. Kommunikationsdaten ohne Einwilligung des betroffenen Endnutzers erlaubt, damit diese in einem Online-Bereich offengelegt werden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.